

Satzung

der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Jagdsteuer - Jagdsteuersatzung (JStG) - in der Fassung vom 19. Dezember 1995

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Steuergegenstand
- § 2 - Steuerschuldner, Haftung
- § 3 - Steueranspruch, Steuerjahr
- § 4 - Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 - Jahresjagdrecht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 - Jahresjagdrecht bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken
- § 7 - Ermittlung der Jahresjagdrecht in besonderen Fällen
- § 8 - Änderung der Jahresjagdrecht
- § 9 - Mitwirkungspflichten
- § 10 - Festsetzung der Steuer
- § 11 - Fälligkeit der Steuer
- § 12 - Ordnungswidrigkeiten
- § 13 - Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet der Stadt Koblenz unterliegt einer Steuer (Jagdsteuer).

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der jagdausübungsberechtigte Pächter und der Verpächter, bei Unterverpachtung der jagdausübungsberechtigte Unterpächter, der Pächter und der Verpächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für steuerliche Nebenleistungen entsprechend.

§ 3 Steueranspruch, Steuerjahr

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres.
- (2) Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).
- (3) Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach Beginn des Steuerjahres ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit Ende des laufenden Monats.

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Jahresjagdpacht berechnet. Sie beträgt 20 v.H. der Jahresjagdpacht.
- (2) Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaft wird die Steuer nach dem durchschnittlichen Pachtpreis je Haktar aller Jagdbezirke der Stadt Koblenz ermittelt; die Steuer ermäßigt sich in solchen Fällen um 20 v.H. .
- (3) Die Steuer wird in einem Jahresbetrag festgesetzt.

§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Jagdpachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.
- (2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Steuergläubigers während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Satz 1 ist nicht anwendbar,

1. wenn nachgewiesen wird, daß ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
 2. wenn nur deshalb ein niedriger Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.
- (3) Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagd pacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.
- (4) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahresjagd pacht, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls wird der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahresjagd pacht der Besteuerung zugrunde gelegt.

§ 6

Jahresjagd pacht bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken

- (1) Bei nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagd pacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Steuergläubigers bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, daß die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Steuergläubigers nach dem Stand vom 31. Dezember des voraus gegangenen Steuerjahres geteilt wird.

§ 7

Ermittlung der Jahresjagd pacht in besonderen Fällen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreien Städte, so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagd pacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt Koblenz gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt. Soweit es sich hierbei um einen nichtverpachteten Eigenjagdbezirk einer Gebietskörperschaft handelt, gilt der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar des Steuergläubigers, in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

§ 8

Änderung der Jahresjagd pacht

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises (§ 5 Abs. 1) während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuerschuld entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung wirksam wird.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Jahresjagdpacht eines nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirks (§ 6 Abs. 1) infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks sich um mehr als 10 v.H. ändert.

§ 9

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Koblenz eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Steuerschuldner alle Änderungen in den Verhältnissen, welche die Steuerschuld begründen oder die Höhe der Steuer bestimmen, innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung - Steuer- und Gebührenamt - anzuzeigen.

§ 10

Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid, der dem Steuerschuldner bekanntzugeben ist, festgesetzt.
- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners (§) oder ändert sich die Jahresjagdpacht (§ 8), so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist im Falle der Erhöhung der Jahresjagdpacht anzurechnen, bei Rückgang der Jahresjagdpacht zu erstatten. Bei Wechsel der Person des Steuerschuldners wird die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer an den bisherigen Steuerschuldner erstattet.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Mai und am 15. November fällig.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 2 wird die neu berechnete Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12^{*)}

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gem0 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 9 dieser Satzung verstößt.

^{*)} geändert durch Euro-Anpassungsgesetz vom 25.06.2001

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 02. August 1978 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, der Ausfertigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 22. Februar 1995

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann

Oberbürgermeister